Das "Bundesgesetz zum Schutze der öffentlichen Ordnung" und wir Soldaten

Autor(en): **[s.n.]**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Schweizer Soldat : Monatszeitschrift für Armee und Kader mit FHD-Zeitung**

Band (Jahr): **9 (1933-1934)**

Heft 11

PDF erstellt am: **08.08.2024**

Persistenter Link: https://doi.org/10.5169/seals-707908

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

Der Schweizer Soldat ✒ Le Soldat Suisse

Organ der Wehrmänner aller Grade und Heeresklassen + Organe des Soldats de tous grades et de toutes classes de l'armée

Herausgegeben von der Verlags-Genossenschaft „Schweizer Soldat" + Edité par la Société d'Edition „Soldat Suisse"
Sitz: Rigistr. 4, Zürich + Interimsverlag - Editeur par interim: Verlagsdruckerei Aschmann & Scheller A.-G., Brunngasse 18, Zürich

Erscheint jeden zweiten Donnerstag — Expedition und Administration (Abonnements et annonces) — Paraît chaque quinzaine, le jeudi

Telephon 27.164 — Brunngasse 18, Zürich 1 — Postscheck VIII 1545

Abonnementspreis — Prix d'abonnement: Ohne Versicherung Fr. 6.— pro Jahr (Ausland Fr. 9.—); sans assurance fr. 6.— par an (étranger fr. 9.—). **Insertionspreis — Prix d'annonces:** 20 Cts. die einspaltige Millimeterzeile von 45 mm Breite oder deren Raum — la ligne d'un millimètre ou son espace; 80 Cts. textanschließende Streifeninserate, die zweispaltige Millimeterzeile von 90 mm Breite bzw. deren Raum — Annonces en bande, la ligne d'un millimètre ou son espace, 90 mm de large.

Chefredaktion: E. Möckli, Adj.-Uof., Postfach Bahnhof Zürich, Telephon 57.030 und 67.161 (privat)

Rédaction française: 1er Lt. Ed. Notz, 11, rue Charles Giron, Genève, Téléphone 27.705

Das „Bundesgesetz zum Schutze der öffentlichen Ordnung" und wir Soldaten

Keine Angst! Der « Schweizer Soldat » will auch diesmal nicht politisieren. Das am 11. März dem Volke zur Annahme oder Verwerfung gelangende « Ordnungsgesetz », enthält jedoch einige Bestimmungen, durch welche die Armee unmittelbar berührt wird und die daher jeden Schweizer Soldaten verpflichten, sich mit denselben vertraut zu machen.

Seit der Ablehnung der Landesverteidigung durch die Sozialdemokratie unseres Landes (1917) und seit der nach Kriegsschluß erfolgten Bildung antimilitaristischer Organisationen in Intellektuellenkreisen (Pfarrer, Lehrer, Amtsvormünder und anderer staatlicher Nutznießer) ist mit allen zu Gebote stehenden Mitteln versucht worden, die Grundlagen unseres Volksheeres zu untergraben. Die rote Presse hat seit Jahren nichts unterlassen, was zur Herabwürdigung des Offizierskorps, zur Lächerlichmachung der Uniform dienen konnte.

Wir erinnern an die unzähligen Fälle von Uebertreibung, Aufbauschung, auch von offensichtlichen Verdrehungen und Lügenmeldungen über Vorfälle im Militärdienst; Darstellungen, die den Ergebnissen einer einwandfreien militärgerichtlichen Untersuchung nicht standhalten konnten. Die roten Gazetten konnten, weil gesetzliche Grundlagen fehlten, nicht einmal dazu verpflichtet werden, den wahren Sachverhalt der Untersuchung ihrer Leserschaft bekanntzugeben. Das ausgestreute Gift aber wirkte; die Untergrabung des Ansehens der Armee durch ständige Angriffe auf dieselbe und durch Verächtlichmachung ihrer Führer ist erreicht worden.

Die Langmut der Demokratie hat es auch zugegeben, daß Mitglieder des eidgenössischen Parlamentes unsere Soldaten offen zum Ungehorsam auffordern durften. Wir erinnern bei dieser Gelegenheit an einen Zeitungsartikel des neuenburgischen Nationalrates Graber, der einen Hetzartikel gegen die Armee überschrieb mit der Aufforderung « Soldats, n'obéissez pas! » (Soldaten, gehorchet nicht!).

Wir erinnern weiter daran, daß ein neuenburgisches Antimilitaristenblatt jahrelang offen zur Dienstverweigerung aufforderte und sogar Anmeldescheine für Dienstverweigerer veröffentlichte.

Es sei weiter daran erinnert, daß erst kürzlich der zu zweifelhafter Berühmtheit gelangte Genfer Regierungspräsident Nicole, « Zierde » unseres Nationalrates, vor einer großen Versammlung im Volkshaus Zürich die Schaffung revolutionärer Zellen in der Armee verlangt hat. Alle revolutionären Soldaten sollen zur Führung des antimilitaristischen Kampfes in der Armee, zur innern Zersetzung derselben und zur Propaganda für die rote Armee zusammengefaßt und systematisch ausgebildet werden.

Dutzende von armen Teufeln, sogenannte « Dienstverweigerer aus Gewissensgründen » haben mit unsern Gefängnissen Bekanntschaft gemacht, weil sie der Beeinflussung durch antimilitaristische Träumer, Phantasten und Weltverbesserer erlegen sind. Als Opfer der Verhetzung haben sie ihre Tat mit dem Verlust der persönlichen Freiheit, oft auch mit demjenigen der bürgerlichen Ehrenrechte, gebüßt, währenddem die bei Behörden und im Volk nur zu gut bekannten Hetzapostel nach wie vor ihren unheilvollen Einfluß weiter ausüben können, weil ungenügende Gesetze nicht gestatten, sie zur Rechenschaft zu ziehen.

Die « Berner Tagwacht », die den traurigen Anspruch erheben darf, in ihrer dreckigen Schreibweise gegen die Armee und alles was mit ihr zusammenhängt, bis heute unerreicht dazustehen, hat das Ehrenkleid des schweizerischen Milizsoldaten ungestraft als « Schandlumpen » bezeichnen dürfen und die Fahne mit dem weißen Kreuz auf rotem Grund wird bei jeder Gelegenheit von einer gewissen Presse als « blöder Fetzen » tituliert.

Es ist klar und tritt immer deutlicher zutage, daß diese jahrelangen systematischen Wühlereien gegen die Armee ihre Früchte zeitigen müssen. Wie betont, konnte aber vonseiten der Behörden gegen diese Zersetzungsarbeit nichts unternommen werden, mangels gesetzlicher Grundlagen. Wohl bedroht Art. 98 des Militärstrafgesetzes die Aufforderung zu militärischem Ungehorsam, zur Dienstverletzung, Dienstverweigerung und Meuterei mit Strafe. *Diese Bestimmungen gelten jedoch nur für Kriegs- und aktiven Dienst. Truppen oder einzelne Wehrleute im Instruktionsdienst aber dürfen in aller Oeffentlichkeit zu jeder Verletzung ihrer dienstlichen Pflichten aufgefordert werden, ohne daß die Verführer bestraft werden können.* Der pflichtbewußte und verantwortungsfreudige Vorgesetzte wird bei derartigen Handlungen allerdings nach Ziffer 193 des Dienstreglementes verfahren und Fehlbare festnehmen. Er tut dies auf eigene Verantwortung und riskiert, wegen Freiheitsberaubung mit dem Strafrichter in Berührung zu kommen, wenn er einen solchen Frechling einige Tage unterirdischer Kasernenluft zuführt.

So haben wir bis heute den eigentümlichen und nicht ganz unbedenklichen Zustand, daß die Armee gegen diese Zersetzungsarbeit, gegen diese sich ständig mehrenden Angriffe durch den Staat nicht geschützt wird. Die Feinde der Armee, die auch seine eigenen Feinde sind, läßt der Staat ruhig und leichtsinnig gewähren. Er hat es bis heute auch zugelassen, daß die Vorbereitungen zur Revolution, das Anlegen, Unterhalten und Verteilen von Waffen- oder Munitionsvorräten als Vorbereitung für den gewaltsamen Umsturz ungestraft vorgenommen werden konnte. Haben sich bis heute bewaffnete Aufstände auch noch nicht ereignet, so liegt dies einzig daran, daß der hierfür günstig erscheinende Zeitpunkt noch nicht eingetreten ist. Wird aber die « unterirdische Tätigkeit » unserer Revolutionsgeneräle einmal durch die Tat gekrönt, und versuchen die verhetzten Menschen-

massen Herren der Straße zu werden, dann ist es Aufgabe der Armee, das bedrohte Staatswesen zu schützen. Diese Fälle haben wir erlebt: 1918 in Zürich und 1932 in Genf. Die Armee hat an beiden Orten ihre Aufgabe erfüllt. Im ersten Fall war es Oberstdivisionär Sonderegger, der die zusammengeklappten Zürcher Zivilbehörden wieder aufrichtete und dem revolutionslüsternen Straßenpöbel in unmißverständlicher Weise Respekt vor seinen Anordnungen beibrachte; in Genf hat sich die von Nicole aufgehetzte Menge erst einigermaßen zur Vernunft bringen lassen, als eine Anzahl Tote und Verwundete sie an den Ernst der Situation erinnerte. An beiden Orten hätten sich die schweren Ruhestörungen wohl vermeiden oder verringern lassen, wenn gesetzliche Bestimmungen vorhanden gewesen wären zur Unterbindung der Organisation des Revolutionsversuches.

Jeder denkende Wehrmann wird sich, wenn er zum Ordnungsdienst aufgeboten wird, fragen müssen: Hat der Staat ein Recht, von mir zu verlangen, daß ich Haus, Hof, Familie verlasse, daß ich unter Umständen mein Leben aufs Spiel setze zum Schutze des Staates, der es unterlassen hat, durch eine geeignete Gesetzgebung die Vorbereitung des revolutionären Umsturzes zu verhindern? Auf die innere Festigkeit und Zuverlässigkeit der Truppe im Ordnungsdienst wird erst dann wirklicher Verlaß sein können, wenn eine ernsthafte Gesetzgebung die Vorbereitung dessen, was die Truppe verhindern soll und die Aufforderung dazu, unter Strafe stellt.

Um diesen verschiedenen, kurz aufgeführten schweren Mißständen im Verhältnis zwischen Staat und Armee abzuhelfen, bestimmt Art. 3 des «Bundesgesetzes über den Schutz der öffentlichen Ordnung»:

«Art. 3. *Untergrabung der militärischen Disziplin.*

1. Wer vor einer Versammlung oder Ansammlung von Personen, wer durch das Mittel der Druckerpresse oder in einer anderswie vervielfältigten Schrift oder Abbildung, wer durch Rundspruch oder Schallplatten zum Ungehorsam gegen militärische Befehle, zu Dienstverletzung, zu Dienstverweigerung oder zum Ausreißen auffordert,

wer auf die nämliche Weise wissentlich unwahre Behauptungen aufstellt oder verbreitet, die geeignet sind, die Armee verächtlich zu machen,

wer einen Dienstpflichtigen zum Ungehorsam gegen militärische Befehle, zu Dienstverletzung, zu Dienstverweigerung oder zum Ausreißen verleitet,

wird mit Gefängnis, in geringfügigen Fällen mit Buße bestraft.

2. Geht die Aufforderung auf Meuterei oder auf Vorbereitung einer Meuterei, oder wird zur Meuterei oder zur Vorbereitung einer Meuterei verleitet, so ist die Strafe Zuchthaus oder Gefängnis.»

Die Angehörigen der Armee hätten in verschiedenen Punkten vielleicht eine noch etwas schärfere Fassung gewünscht. Geriebene Advokaten werden z. B. immer wieder «beweisen» können, daß Redaktoren von Hetzblättern ihre unwahren Behauptungen über die Armee nicht «wissentlich» verbreiteten, sondern daß sie guten Glaubens waren, den Lesern eine auf Tatsachen beruhende Nachricht vermittelt zu haben. Der in Frage stehende Passus von Art. 3 aber erlaubt wenigstens einmal, jeden am Wickel zu fassen, der nach öffentlicher Richtigstellung des Sachverhaltes durch die Behörden weiterhin zur Verbreitung der unwahren Behauptung beiträgt.

Das neue Gesetz füllt ohne Zweifel in unserm Ordnungsstaat eine Lücke aus, die ganz besonders in den Jahren seit Kriegsende schwer empfunden worden ist. Jeder Wehrmann wird in seinem ureigensten Interesse für dasselbe eintreten, weil es endlich einmal dem unwürdigen und gefährlichen Zustand ein Ende bereitet, daß der Staat seine Armee gegen Revolutionäre aufbietet, denen er ungestraft und ungestört alle Vorbereitungen zum gewaltsamen Umsturz gestattet hat und weil es endlich einmal allen denen auf den Leib rücken will, die an die Wurzeln der Armee die Axt anlegen. *M.*

Wert und Wichtigkeit der Schweizerischen Armee

Geschichtlich dargestellt von Helveticus (Schluß.)

Am 25. März 1929, am Palmsonntag und allgemeinen Konfirmationstag, sollte das kommunistische «*Rote Treffen*» in *Basel* stattfinden. Es bezweckte, das «faschistische Mordregime» niederzuwerfen samt seinen «Helfershelfern», dem Bundesrat und der Tessiner Regierung. Das «Politische Aktionskomitee für das antifaschistische rote Treffen in Basel» schrieb: «Wir sind gesonnen und entschlossen, das Recht, auf die Straße zu gehen, uns zu erkämpfen.» In einer Proklamation des «Vorwärts» stand zu lesen: «Basler Arbeiter! Denket an 1918 und 1919! Am nächsten Sonntag wird sich zeigen, ob der alte Kampfgeist noch in uns lebt.» Auch das Ausland sollte beigezogen werden, es drohte der Aufmarsch der badischen, ja der Berliner Kommunisten in der Schweiz. Der Bundesrat verbot es auf Grund von Artikel 2 der Bundesverfassung: Der Bund hat zum Zweck: Behauptung der Unabhängigkeit des Vaterlandes gegen außen, Handhabung von Ruhe und Ordnung im Innern, Schutz der Freiheit und der Rechte der Eidgenossen und Beförderung ihrer gemeinsamen Wohlfahrt.

Schon am Samstag wurde der Ordnungsdienst eingeleitet mit Hilfe von bereits im Dienst stehenden Truppen. Hauptpost und Zeughaus wurden durch die Pionier-Unteroffiziersschule Liestal besetzt, in den beiden Bahnhöfen kontrollierten Grenzwächter die ankommenden Züge und die Sappeur-Unteroffiziersschule Brugg und die Unteroffiziersschule Colombier wurden nach Riehen disloziert. Es galt, die Grenze abzuriegeln und den Zuzug von ausländischen Kommunisten zu verhindern. Infanterie-Regiment 26 kantonierte in Rheinfelden und Möhlin und besetzte mit einer Kompanie den Flugplatz in Birsfelden.

Was Bundesrat *Häberlin* dem Interpellanten *Schneider* im Nationalrat geantwortet hatte: «Das ‚rote Treffen' wird am Palmsonntag nicht stattfinden», das war eingetroffen.

Da den *Zürcher* Kommunisten der Weg nach Basel gesperrt war, wurde in Zürich zu einer «wuchtigen Protestkundgebung» auf den Helvetiaplatz aufgefordert. Die nicht gar zahlreiche Menge wurde zerstreut. Am 27. März fand eine Versammlung der Bürger in Basel statt, wobei der Dank an die Behörden und der Protest gegen die «rücksichtslose Störung des städtischen Lebens», aber auch das feste Verlangen ausgesprochen wurde, daß in Zukunft solche Störungen verunmöglicht werden. Nachdrücklich wurde betont: «Allein das Aufgebot der staatlichen Machtmittel hat in Basel am Palmsonntag Blutvergießen verhindert.» Ferner: «Die Geschichte ist unsere Lehrmeisterin. 1918 hat uns General Wille durch sein überlegenes entschlossenes Einsetzen der staatlichen Machtmittel vor der Revolution im eigenen Lande bewahrt. Unsere Armee hat wiederum den Beweis erbracht, daß wir sie immer noch für ihren doppelten Zweck, zur Aufrechterhaltung unserer Neutralität und Unabhängigkeit, wie auch zur Aufrechterhaltung der Ordnung im Lande selbst benötigen.»

Wir sind am Schluß, indem uns unsere Darstellung bis in unsere Tage hineingeführt hat. Ja, die Geschichte ist unsere Lehrmeisterin. Wir haben es mit unsern Augen